



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.VII. Von der Pfaltz-Neuburgischen Aemter Restitution in Ecclesiasticis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Mart.

Welches beedes, wie es an sich selbstn recht und billig, auch dem heilsamen Friedensschluß, und der Kayserlichen Majestät allergnädigst ertheilten und publicirten Edicten gemäß ist, als werde ich auch solche großgünstige Willfahung meiner gnädigsten Fürstin und Frauen gebührlich zu rühmen nicht unterlassen, werden es auch mehr gemeldte Gemeinden, sowohl gegen beederseits löblichen Magistrat, ihre hochgeehrte gebietende Obrigkeit, mit schuldiger Observanz und Gehorsam, als die hoch- und wohltermeldte gevollmächtigte Herren Abgesandte mit gebührlichen Danck unterthänig zu erkennen, sich alles Fleißes angelegen seyn lassen, zu der hoch- und wohltermeldten gevollmächtigten Herren Abgesandten, denen ich hinwiederum zu angenehmer Dienst-Erweisung willig, forderlichst- und willfährigen Resolution mich dienst-freundlich empfehlend. Actum Nürnberg den 14. Febr. 1650.

1650.
Mart.

Der Anwesenden Hochansehnlichen Gevollmächtigten Herren Abgesandten, Meinen allerseits Hochgeehrten Herrn.

Dienstwilligster
Adolph May.

N. II.

Des Magistrats zu Nürnberg Attestat, daß wegen Aenderung der Religion niemand des Bürger-Rechts verlustig werde.

Wir Bürgermeister und Rath der Heiligen Reichs-Stadt Nürnberg, bekennen und bezeugen kraft dies. Demnach bey gegenwärtigen circa punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum vorgehenden Deputations-Handlungen, occasione deren im Nahmen der Evangelischen Bürger-schafft in beeden des Heil. Reichs vornehmen Städten, Eßln und Nach, wider selbigen Magistrat vornehmlich daher eingewendeten Beschwerden, daß der abgestorbenen Evangelischen Bürger hinterlassenen Kindern das ihnen gleichsam angebohrne und anererbte Bürger-Recht, bloß in Ansehung der Evangelischen Religion, verweigert und benommen werden wolle, dieses Dubium vorgefallen, Ob auch in hiesiger Stadt diejenigen Bürger, so sich zu der Catholischen Religion bekennen, und derselben hinterlassene Söhne unverzagten Bürger-Rechts geduldet werden mögen. Als haben Wir auf die darzu unterschiedlich beschene Veranlassung, der Wahrheit und Billigkeit zu seuer, nicht erman-gen wollen, hiemit in bester Form zu attestiren und declariren, daß gleichwie seit der alhier vorgangenen Religions-Reformation kein Exempel zu finden seyn wird, daß ein Bürger oder dessen Sohn, bloß wegen der Bekentnis der Catholischen Religion, aus hiesiger Stadt vertrieben, oder des von Ihren Eltern vorhin anererbten Bürger-Rechts verlustig und unfähig gemacht worden; Also Wir es auch ins künfftig dergestalt dabey verbleiben zu lassen bedacht seynd, wie es dem Religions- und jüngstgeschlossenen Frieden, neben deme, was davon dependiren mag, für sich selbstn gemäß, und so wohl in andern Evangelischen Städten, als alhier bißhero observirt und gehalten worden ist.

Zu dessen Urkundt haben Wir Unserer Stadt Nürnberg Secret Insiegel hiesfür drucken lassen, So geschehen den Siebenden Monaths-Tag Martii, nach Christi Unserers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth im Ein tausend Sechs hundert und Fünzigsten Jahr u.

(Locus Sigilli.)

S. VII.

Der Pfalz-
Neuburgis-
schen Aemter
Restitution

Die Evangelischen Eingefessenen in denen Pfalz-Neuburgischen Aemtern Heideck, Hilpoltstein, Allersperg,

auch anderer Orten, waren von Anno 1627. her, in ihrer voringehabten Religions-Ubung sehr beeinträchtigt worden, und

in Ecclesia
sicut betref-
send.

1650.
Janius.

und die derwitthte Pfalz-Gräfin, Sophia Agnes zu Hilpoltstein, führte dergleichen Beschwehrung in Ihren Wittthums-Neimtern; Es suchte demnach selbige, zumahl auf beweglich Bitten der Unterthanen, mit Assistenz des Pfalz-Gräfs Christian Augusti zu Sulzbach, wegen dessen dabey, gehaltenen Interesse, die Restitutionem in Ecclesiasticis bey

dem Executions- Convent, wie aus angefügten Memorialien, und denen zur Erläuterung dienenden Extracten der Altväterischen Dispositionen sub N. I. usque VII. zu sehen ist, welchen sub N. VIII. eine Verzeichnis derer zur Zeit der vorgenommenen Reformation Anno 1627. gestandenen Evangelischen Pfarrer, beygefügt zu finden.

1650.
Janius.

N. I.
N. VII.
N. VIII.

N. I.

Memoriale der Pfalz-Gräfin Sophien Agnes zu Hilpoltstein, Restitutionem Religiosis Evangelicis in den Neimtern Heideck, Hilpoltstein und Allersperg betreffend.

Der Römischen Kayserlichen auch in Ungern und Böhheim Königlischen Majestät Unserer allergnädigsten Herrn, zu diesem Convent Hochansehnlichen abgeordneten Herrn Commissarien Fürstlichen Gnaden und Excellentzen ist ohn einig Erinnern bewußt, welcher massen in dem vor einen Jahr mit Hülf und Verstand des Allerhöchsten (deme billig immer wehrend Lob und Dank dafür zusage), und um dessen beständige Wohlnehmung iniglich dessen Allmacht zu bitten) in dem Heiligen Römischen Reich gethopenen und publicirten Instrumento Pacis Art. 5. §. 12. & al. 149. hehlichlich versehen und veralichen worden, daß der Catholischen Stände Landtassen, Lehen- Leute, und Unterthanen, wes Standes sie seyn, welche entweder das öffentliche oder Privat-Exercitium Augspurgischer Confession Anno 1624. gehabt, solches auch hinfürsamt ihren Anhang, mit Verordnung des Kirchen und Schul Ministerij, Juris Patronatus und ander dergleichen Rechten behalten, und allüberalliger Zeit unangehabten bestellten Kirchen, Stifftungen, Hospitalien, samt allen Zugehörungen, Einkünften und Zuwenen, in Besig bleiben, dann diejenigen, welche eingetretene Weisheit oder entsetzt, ohn eung Ausflucht in denjenigen Stand, darinn sie Anno 1624. gewesen, völig restituir werden solten, und aber ohnverneinlich, daß neben Herrn Johann Friedrich Pfalz-Gräfen bey Rhein. Christl. lobseligen Gedächtnis, Dero hinterlassene Wittib, Frau Sophia Agnes Pfalz-Gräfin bey Rhein. gebörne Land-Gräfin zu Hessen. dann den Fürstlichen Beamten, Dienern, gefamten Bürgern und Unterthanen der Neimter Heideck, Hilpoltstein und Allersperg, bey deren Kirchen und Schulen bemeldt Exercitium Augspurgischer Confession vor und nach bemeldten Anno 1624. ohn Hinderung frey und öffentlich gehabt, und geübet, und erst Anno 1627. von Herrn Wolfgang Wilhelmen Pfalz-Gräfen bey Rhein. eine Aenderung der Orten mit Abschaffung der Evangelischen Kirchen und Schuldienern, hergegen Aufstell und Einsetzung Catholischer Personen vorgekommen worden, deswegen sich seetigen gedachten Herrn Johann Friedrichs Fürstliche Gnaden in Dero Lehen vielfältig beschwehrt, und die Retticacion sowohl an dem Kayserlichen Hof, als all unter des gehaltenen Reichs-Convencionibus embsich und eysrig gesucht, in massen auch noch bey den Minister und Ohnabdrücklichen Friedens-Tractaten geschehen, so gar daß auch dieser Neimter von der Hochlöblichsten Evangelischen Chur-Fürsten und Stände. ansehnlichen Gesandten und Vorhischafften in Ihren übergebenen Schrifften ausdrücklich gedacht worden; Als haben Hochgedachter Frau Wittib Fürstliche Gnaden, nach Ausweis bemeldten Frieden-Schluß, solcher Neimter Retticacion bey Kirchen und Schulen in den Anno 1624. gewesenem ruhigen Standt bey Höchstgedachten Herrn Wolfgang Wilhelms Pfalz-Gräfen Fürstlicher Gnaden schriftlich zusuchen nicht unterlassen, deswegen dann Schrifften gewechselt worden, und Ihre Fürstliche Gnaden darauf beruhen, weilen vorhin abgeredet und verglichen, welche aus den Wittthumlichen Dienern und andern das Exercitium Augspurgischer Confession bey

1650. ben der Hof-Capellen haben wollen mögen, darwider bis dato kein Eintrag oder Hin- 1650.
 Juuius. derung geschehen, so würden sich die Fürstliche Frau Wittib darmit begnügen, und Juuius.

I II
 III IV
 III IV
 „in die Sachen, welche Ihre Fürstliche Durchlaucht und Dero Unterthanen angehen,
 nicht mischen, können also Ihre Fürstliche Durchlaucht nicht zugeben, daß Ihre
 Fürstliche Gnaden dißfalls einige Restitution zu suchen, noch vielweniger aber,
 „daß deren der Unterthanen halb, welche Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Religion
 „(auffer wenig) seyn, und bey deren zuverbleiben, und darbey manucenirt zu we-
 „den begehren, einige Action competire &c. Da aber diejenige Beamten, Die-
 „ner, Bürger und Unterthanen, welche in bemeldten Aemtern sesshaft, und sich
 „annoch zu der Augspurgischen Confession bekennen, bey Ihrer Fürstlichen Durch-
 „laucht, als dem Regierenden Landes-Fürsten, Sich gebühlich angeben, werden Sie
 „sich gegen denen weiter zuerklären wissen &c.

„Nun ist nicht ohn, daß auf seeligstes Absterben Herrn Johann Friderichs,
 „Pfalz-Grafen &c. ohne hinterlassene Leibs-Erben, bemeldte Aemter mit Land und
 „Leuten, auch aller Jurisdiction, Anno 1644. Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalz-
 „Grafen &c. zurück heimgefallen, und neben den verschriebenen und versprochenen
 „Witthums-Deputaten in denen Anno 1624. aufgerichteten Heyraths-Pacten veroli-
 „chen worden, daß der Frau Wittib Fürstliche Gnaden in der Stadt und Obßtern
 „des Witthums-Amtes Heideck auf solchen Fall die Verleihung der erledigten Pfarren,
 „so viel Pfalz-Gräf Johann Friderichs Fürstliche Gnaden der Erden besigt ge-
 „wesen, (doch daß diß weyland Herrn Philipps Ludwigen Pfalz-Grafen &c. 6. m.
 „publicirten Kirchen- und andern Ordnungen gemäß geschehe) zustehen soll, dar-
 „bey es Anno 1646. in dem aufgerichteten Witthums-Regess, mit dem Anhang, wann
 „einer dem Landes-Fürsten und Ordinario annehmlicher Priester gestellet, gelassen
 „worden. Es haben auch Anno 1643. bey Ratificirung bemeldter Heyraths-Pac-
 „ten unter andern Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalz-Grafen Fürstliche Durch-
 „laucht sich dahin erkläret, wann Ihre Fürstliche Gnaden nach Gottes Willen in den
 „Witthumsstand gesetzet werden solten, daß Dero das Exercitium Augspurgischer Con-
 „fession nach Ausweis seeligst gedacht Herrn Philipps Ludwig Pfalz-Grafen &c.
 „habedor in dem Fürstenthum Neuburg publicirten und observirten Kirchen-Ord-
 „nung, in Dero Witthums-Bohnung vor sich und Dero Bediente, Mann und Weib
 „Versehen, auch der in Ihrer Fürstlichen Gnaden Landen nicht geböhrner oder begü-
 „terter Diener, Kunder, auch dergleichen abgestorbenen hinterlassenen Wittiben ge-
 „stattet werden soll &c.

„Allein wein hergegen bemeldter Frieden-Schluss klärllich mitbringt, daß dißfalls
 „weder auf das Jus Territoriale und Landes-Fürstliche Hoheit, (deren das Jus
 „Reformandi anhangt) noch auch das Jus Patronatus nominandi vel confir-
 „mandi, sondern bloß auf den Besiz und Observantz des 1624. Jahrs zu geben,
 „und was deren zuwider vorgangen; verglichen und eingewilliget, allerdings cassirt
 „und aufgehoben worden, solche Observantz also gleich einer Regul, aller entgegen
 „tauffenden Urtheln, Reverfala, Pacten, oder einigerley Verträge ohngeacht zu halten &c.
 „Darzu die Evangelische Beamten, Diener, Bürger, und Unterthanen, aus Furcht
 „und besorgter Ungnade dißfalls nichts suchen dürfen, und der Fürstlichen Frau Wittib
 „zum obßtern beschene Klagen genugsam zuerkennen geben, mit was beschwerlichen
 „und harten Conditionen solche Bewilligung von den Reformations-Commis-
 „sarien wollen eingeschränckt, und keinem, der ein Land-Kind, im Land begüttert, oder
 „eine Handthierung treibt, oder mit der Justitz zuschaffen, und über die Unterthanen
 „zu commandiren, ja keinem der nicht eine sonderbare Bewilligung von Ihrer Fürst-
 „lichen Durchlaucht erlangt, ohngeacht der in Witthumlichen Diensten wirklich ge-
 „wesen, der freye Zugang zu Dero Hof-Capell gestattet, sondern durch Be-
 „drohung und Straf darvon abgehalten, und daher Ihre Fürstliche Gnaden keine
 „freie Hand bey Stellung der Diener und Dienerin gelassen worden. Als werden
 „Ihre Fürstliche Gnaden neben den Ihrigen, dann den gesamten Dienern, Bür-
 „gern und Unterthanen, und allen, die es in bemeldten Aemtern begehren, sich ver-
 „sicher-

1650.
Junius.

sicherlich solch Frieden-Schlusses auch würcklich zuerfreuen und zugenießen haben, „dann bey Kirchen und Schulen es allerdings in den 1624. geweienen ohnstreitigen „und ruhigen Standt wieder zusehen, auch deswegen des in Gott seeligst ruhenden Herrn Pfalz-Graf Philipps Ludwigen publicirten Kirchen- und andern Ord- nungen (als darauf man jederzeit gewiesen) zu geleben und nachzukommen seyn, wie also dieß von Ihrer der Frau Wittib Fürstlichen Gnaden Freundlich und Gnädig ge- beten, und der tröstlichen Hoffnung gelebet wird, allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät Deputirten Fürstliche Gnaden und Excellenzen werden bey so bewand- ten wahrhaftten Umständen sich dießfalls willfährig erklären, und gebühriger D ten es ohnmaßgebig dahin dirigiren und verordnen, damit die gebetene Restitution ohne einige Weiterung und vorgeblich excipiren ichtseunig erfolgen thue, und soll die verhoffte Willfährung auf alle Begebenheit dankbar und gebührlich verschuldet und erwiedert werden.

1650.
Junius.

Sophia Agnes, Pfalz-Gräfin Wittib.

N. II.

Inhesso-Memorial Pfalz-Grafens Christian Augulli, die Restitution in Eccle- siasticis ernannter Aemter betreffend.

Was bey Eurer Gnaden, und Unserm Hochgeehrten Herren, die Durchläuch- tige Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Sophia Agnes, Pfalz-Gräfin bey Rhein, gebohrne Land-Gräfin zu Hessen etc. Wittib, wegen Restituirung des Exercitii Au- spurgischer Confession, bey Kirchen und Schulen, mit den Aemtern Heydeck, Hilpoltstein und Allersberg, wie dergleichen vor und nach Anno 24. bis 27. im üblichen ohnverneinlichen Schwang und Übung gewesen, so wohl bey dem Dinabrückisch und Münterisch- als Nürnbergischen noch continuirenden Tra- ctaten, neben denen zu solchen Aemtern gehörigen Landassen, Dienern, Bürger und Untertanen gesucht und gebeten, das ist ohnändig weitläufftig zu wiederholen, und thut sich der Durchläuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Christianus Au- gustus, Pfalz-Graf bey Rhein, in Bapern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldens, Spanheim, der Marck Ravenspurg und Ndrß, Herr zu Ra- venstein etc. Dero hiebey verführenden mercklichen eignen Interesse wegen, kürlich darauf beziehen, als deren Fürstliche Gnaden (anderes aniezt zu geschweigen,) Krafft „Groß Väterlichen hinterlassenen Testamentlichen Disposition und Verordnungen, „nicht allein bey Bewürckung aller Erbsällen, Anspruch und Forderungen, so Ih- re Fürstliche Gnaden, in Krafft solcher Verordnung, oder sonst bey dem Für- stenthum Neuburg haben, oder haben möchten, obligiret und verbunden, sondern „auch deswegen Dero Consciencz und Gewissen mit ausgedruckten Worten one- „rirt und beschwehet, allen und jeden in dem Fürstenthum Neuburg, und also auch in bemeldten solchen incorporirten Aemtern, von Weyland Pfalz-Grafen Wolff- gang und Pfalz-Graf Philipps Ludwigen etc. beyden Christlobseligsten Gedäch- „niß, ausgegangenen Kirchen-Schul-Superintendenten- Lands-Ordnungen und „Mandaten, ohngeändert zu verbleiben, sich darwider etwas neues ins Werk zu „bringen mit nichten bewegen zulassen, auch vor sich selbst ernstlich darob zu „halten, damit dieselben in Ehren und Würden bleiben, und darwider, sowohl „in den übergebenen Erb Aemtern, als sonst in Gemeinen Land und gangen „Fürstenthum nichts vorgenommen, auch Ihr und Ihrer Untertanen selbst eigne „Weitläuffigkeit desomehr dardurch verhütet werde, welchem neben Ihrer Fürst- lichen Gnaden der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalz-Graf bey Rhein, in Bapern zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldens, Spanheim, der Marck Ravenspurg und Ndrß, Herr zum Ravenstein etc. „ohn enig Weigerung, Beheiß und Wiederrede, nachzukommen, und darwieder

Zweyter Theil.

Uuu

nims

1650. nimmermehr durch einigerley Weiß zu handeln, oder daß dergleichen durch andere
 Junius. gechehe, zugestatten, in dem Anno 1615. aufgerichteten Brüderlichen Vergleich, Junius.
 (als darauf Sich Ihre Fürstliche Durchlaucht ohne das in Dero eingebrachten
 Schriften vielfältig beziehet) mit Mund und Hand, bey Fürstlichen wahren Worten,
 Treuen und Glauben zugesagt und versprochen, in dem in solchen mit klaren
 Worten versehen, daß mit den Mandaten, Statuten und Ordnungen, beydes
 in Geist und Weltlichen Sachen, in den assignirten Erb-Portionen und Aem-
 tern, diese Gelegenheit und Modus durchaus observirt werden solle, wie es zwi-
 schen weyland Herrn Phillyps Ludwigen Pfalz-Grafen bey Rhein ic. und De-
 ro jüngern Herrn Herrn Gebrüdern in Ihren assignirten Erb-Aemtern gehalten
 worden, was aber deswegen zwischen den damahligen gesanten Herren Gebrüdern
 einhellig verglichen, und ohnweigerlich observirt worden, das giebet der im Anno
 1581. aufgerichtete und zu etwas mehrer Nachrichtung, so viel diesen Passum betrifft,
 beygelegte Vertrag, auf welchen sich obbemeldter in Anno 15. aufgerichtete Brüder-
 liche Vergleich beziehet, und zu diesem Ende den jüngern Herren Gebrüdern, mit
 Vorwissen und Einwilligen Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalz Grafens bey Rhein ic.
 Durchlauchten communicirt worden, woraus dann Ihrer Fürstlichen Gnaden dis-
 sals befugtes Interesse, in besagten Hilpoltsteinischen Aemtern, satfam sich erhel-
 let; und weisen die angemaste Religions-Reformation in solchen erst in Anno 27.
 de Facto und mit Gemehtrer Hand vorgenommen, die von Ihrer Fürstlichen
 Durchlaucht selbst in Anno 15. den Jüngern Herren Gebrüdern und Erb-Fürsten,
 mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, (daß Sie nichts destoweniger bey der Kirchen-
 Ordnung des Fürstenthums Neuburg bleiben, und Dero künfftig geleben sollten)
 zu würclichen Pflichten angewiesene Kirchen- und Schuldiener, ganz eysertig ab-
 geschafft, und an deren statt Catholische aufgestellt und eingesetzt worden, als
 bringt der in dem Heiligen Römischen Reich publicirte Frieden-Schluß, Kayserliche
 Edicte, arctior Modus exequendi, und verglichener Præliminar- auch Haupt-
 Recess ausdrücklich mit sich, daß in dergleichen Fällen bloß auf die Übung und Pos-
 sess des 24. Jahrs, und wie die Landsassen, Bürger und Unterthanen, das Exer-
 citium Augspurgischer Confession certo Pacto, aut Privilegio, sive longo U-
 su, ja nur aus langer Observantz an einem Orth hergebracht und verübet, daß
 Sie es auch also mit allen anhangenden inskünfftig behalten mdgen, zu gehen, auch
 daher dieser Punct ohne Ansehung einiger Exception (wie die Rahmen haben
 mag,) vornemlich nach dem blossen Pacto Possessionis, Usus, Observantia &
 Exercitii des 24. Jahrs (so an statt einer Nichtschnur seyn soll) zuerdrtern.

Gefinnen demnach Hochgedachten Herrn Christiani Augusti Pfalz-Grafens
 Fürstliche Gnaden, an Eure Gnaden und unsere Hochgeehrte Herren gnädig und
 gnädiglich, Sie geruchen aus obangedeuten erheblichen Motiven, und wegen der ohn-
 verneinlich und ohnstreitigen Possess de Anno 24. ohnmaßgebig zu verordnen, und
 die nach Ausweis besagten Frieden-Schluß, Præliminar-Vergleichen und Kayser-
 lichen Edicten, Commissarios zu deputiren, und sie dahin zu instruiren, daß
 durch Dero Abgeordnete ansehnliche Subdelegirte, die Religions-Restitution
 in besagten Aemtern, Haydeck, Hilpoltstein und Allersperg ad Scatum Anni 1624.
 in Kirchen, Schulen, Hospitalien und allen andern zu Werk ehesten gerichtet,
 und ohn einige Weiterung, oder Einwendung einiger Exception, wiedergesetzt wer-
 de. Wie nun dies an sich selbst billig, und daher an der Willfahung nicht zu
 zweifeln, also werdens Ihre Fürstliche Gnaden, gegen Eure Gnaden, und unsere
 Hochgeehrte Herren, in Freundschaft, Gnaden und Günsten auf Begebenheit zu
 erwiedern, und Wie nach Vermögen zu verdienen nicht unterlassen. Nürnberg den
 1. Junii Anno 1650.

N. III.

1650.
Junius.1650.
Junius.

Desselben *Memoriale*, die *Religions-Restitution* zu *Höchstädt* und *Ligheim* betreffend.

Demnach der Durchläuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr *Christianus Augustus* Pfalz-Gräfe bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Gräfe zu Welsch, Sponheim, der Marck, Ravensburg und Würtz, Herr zu Ravensstein &c. Krafft weyland Herrn *Philippus Ludwigen* Pfalz-Gräfen bey Rhein &c. Großväterlichen hinterlassenen Testamentlichen Disposition und Verordnungen, laut hiebeygelegten Extracts, nicht allein bey Verwürckung aller Erbfall, Anspruch und Forderungen, so Ihre Fürstliche Gnaden in Krafft solcher Verordnungen oder sonst in dem Fürstenthum Neuburg haben, oder noch haben möchten, alligirt und verbunden; sondern auch deswegen Dero Conscientz und Gewissen mit ausgedruckten Worten onerirt und beschwehrt, allen und jeden in dem Fürstenthum Neuburg von Herrn Pfalz-Gräfen *Wolfgang*, und Ihm Herrn Pfalz-Gräfen *Philippus Ludwigen* &c. beyden Christlobseeligsten Gedächtnis, ausgegangenen Kirchen-Schul-Superintendenten-Lands-Ordnungen und Mandaten, ohngeändert zuverbleiben, sich darwider etwas neues ins Werk zubringen mitnichten bewegen zulassen, auch vor sich selbst ernstlich darob zuhalten, und darwider so wohl in denen Dero Herrn Vatern, weyland Herrn *Augusto* Pfalz-Gräfen bey Rhein &c. Christlobseeligsten Gedächtnis, übergebenen Erb-Ämtern, als sonst in gemeinen Land und gangen Fürstenthum nichts vorgenommen, auch Ihr und Ihrer Untertanen selbst eigne Weitläufigkeit destomehr dadurch verhütet werde.

So können Ihre Fürstliche Gnaden der obliegenden Schuldigkeit nach, und schwere Verantwortung zuvermeiden, nicht unterlassen, vor dißmahl des Lands Gerichts Höchstädt, neben dem Amt Ligheim (so weyland Ihrer Fürstlichen Gnaden gnädigste Geliebte Frau Großmutter, Frau *Anna* Pfalz-Gräfin bey Rhein &c. geborne Herzogin zu Jülich, Cleve und Berg &c. in Zeit Dero Wittthums innegehabt und genossen, auch in solchen bey Kirchen und Schulen das Exercitium Augspurgischer Confession ohnstreitig im üblichen Gebrauch gewesen, und erst noch auf Ihrer der Frau Wittib Fürstlicher Durchlaucht seeligsten Absterben in Anno 1634. mit Abschaffung der Kirchen und Schuldiener Augspurgischer Confession, und hergegen Bestellung und Oberusion Catholischer Personen, eine angemaste Reformation vorgenommen worden) die Restitution bemeldten Exercitii, wie solches vor und nach Anno 24. bis 1634. ohnverneinlich im Schwang der Orthen gewesen, zubegehren und zubitten, weilm bevorab der in dem Heiligen Römischen Reich publicirte Frieden-Schluss, und darauf erfolgte Edicta und Conventiones ausdrücklich mitbringen, daß in dergleichen Fällen bloß auf die Übung und Possess des 24. Jahrs, und wie die Landsassen, Bürger und Untertanen das Exercitium Augspurgischer Confession, sive certo Pacto, Privilegio, sive longo Usu, oder nur aus langer Oblervantz an einem Orth hergebracht und verübet, daß Sie es auch also mit allen anhangenden inskünftige behalten mögen, zugehen, auch dieser Punkt ohn Ansehung einiger Exception (wie die Rahmen haben mag) in allem nach dem blossen Pacto Possessionis, Usus, Observantia, aut Exercitii des 24. Jahrs, (so anstatt einer Richtschnur sein soll) zuerdrtern.

Gesinnen demnach Hochgedachten Herrn *Christiani Augusti* Pfalz-Gräfen bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogen &c. Fürstliche Gnaden an Eure Gnaden und unsere Hochgeehrte Herren, Sie geruhen aus angebedenteten erheblichen Motiven, und wegen der ohnverneinlich und ohnstreitigen Possess Anno 1624. zu verordnen, auch nach Ausweis besagten Frieden-Schlusses, Preliminar-Vergleichs und Kayserlichen Edicten &c. Commissarien ohnmaßgeblich zubenennen, und zuverfügen, daß durch Dero Abgeordnete ansehnliche Subdelegirte die Religions-Restitution in besagten Land-Gericht und Ämtern Höchstädt

Zweyter Theil.

Uuu 2

stadt

1650.
Junius.

Stadt und Liegheim zu Werck ehesten gerichtet, und bey Dero Kirchen und Schulen alles in den Anno 24. gewesener ohnverneinlichen Standt ohn einige Weiterung, oder Einwendung einiger Exception, gesetzt und darbey ohnbeeinträchtigt gelassen werden möge.

1650.
Junius.

Wie nun dieß an sich selbst billich, und daher an der Willfahung nicht zu zweiffeln, also werdens Ihre Fürstliche Gnaden gegen Eure Gnaden und unsere Hochgeehrten Herrn in Freundschaft, Gnaden und Gunsten auf Begebenheit zuerwidern, und Wir nach Vermögen zu verdienen nicht unterlassen. Datum Nürnberg den 1. Junii Anno 1650.

N. IV.

Memoriale der Evangelischen Eingefessenen in den Aemtern Nusperg, Hilpoltstein, Heydeck und Allersperg, ihre Religions-Resitution betreffend.

Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürstin und Frau.

Eure Fürstliche Gnaden haben ohne Zweifel noch in gnädigen Angedencken, was hiebvor an Dieselben wir endbenannte, die Religions-Reformation der Aemter Hilpoltstein, Heydeck und Allersperg betreffend, unterthänigst suppliciret und gehorsamlich gebeten. Nun ist uns zwar gar wohl bewust, daß Eure Fürstliche Gnaden unterdessen das Ihrige bey diesem Christlichen Werck rühmlich gethan, weiln wir aber uns und unsern Kindern zum besten in dieser Sache auch nicht gern etwas verabsäumen wollten, sonderlich was uns zu unserer Seelen Seeligkeit nützlich seyn mag, zu dem wir zum öfftern verständigt, auch uns jedesmahl deutlich erklärt worden, was alle diejenigen, so der Augspurgischen Confession zugethan, sich des Frieden-Schlusses zugetrösten, oder zuhoffen haben, als seyn gleichwohl unter uns noch etliche, die bishero bey solcher Confession beständig verblieben, und mit der Hülff Gottes solcher Gestalt noch darbey zu bleiben begehren. Die übrigen aber, deren noch viel (und zwar aus Furcht, Zwang und Noth der Päpstlichen Lehr bishero haben beppflichten müssen, doch in Herzen sich zu der Evangelischen Lutherischen Lehr frey lauter bekennen) die sehnen und seufftzen inständig, daß der Hülff demahleinst auch bey uns geschehen, und nunmehr wider aus dem Päbsthum, darinnen sie seit Anno 1627. und bishero stecken, erledigt werden möchten.

Gelangt demnach an Eure Fürstliche Gnaden unser nochmalig unterthänigst und hochsehentlich Bitten, Sie geruhen sich in Gnaden unser noch weiter, wie bishero geschehen, anzunehmen, und diese Christliche, auch vieler Menschen Heyl und Seeligkeit betreffende Sache, Ihre in besten recommendirt seyn zulassen, und an gehörigen Orten helfen befördern, damit wir des Frieden-Schlusses, und was derselbe unserer Religion zum besten vermag, würcklich theilhaftig, auch ehest mit solchem erfreut werden, und wir nicht die übrig gebliebene und elendesten allein seyn, die solcher heylsamen Frucht nicht genossen, oder den Namen haben mögen, von derselben gar ausgeschlossen zu seyn. Inmassen unsere Widersacher, als denen gar wol bewust, daß der gedste Hauff unter uns zu der wahren Evangelischen Religion inclinirt ist, auch bisher meistentheils unsern Gottesdienst in der Nachbarschaft, bey den Merggräflichen, gesucht haben, uns das Messer bereit an die Kehlen lassen sehen, indem Sie sich mit Bedrohen verlauten lassen, künfftig dergleichen alles miteinander, wo inmittelst die Religions-Aenderung nicht vorgehen sollte, welches doch Gott gnädig verleihen wolle, wieder einzuträncken, wie wir dann auf solchen unvershofften Fall anders nichts zugewarten, dann wo wir in Privat-Sachen bey den Aemtern etwas zuklagen oder zuthun, gewißlich unter uns einiger Hülff von denselben nicht zuhoffen, sondern noch wol diejenigen, so sich zu der Evangelischen Lehr gewendet, eher einer starcken Straf zugewarten haben.

Und

1650.
Junius.

Und ob wir wol in Gedancken gestanden, solches bey dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn *Christiano Augusto* Pfalz. Graf bey Rhein ꝛ. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn, sonderlich, weil man zu Nürnberg, wie wir vernommen, ehst deswegen tractiren soll, unterhäng anzubringen. und Derofelben unser Anliegen gehorsamlichst zuerkennen zugeben, zum. h. en Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden getreuer und brennender Eyfer in dieser Gewissens. Sache uns gar wohl beandt ist, jedoch aber, weiln hieben Eurer Fürstlichen Gnaden gnädig intercediren an Dieselbe nicht wenig fruchten möchte, als haben Eure Fürstliche Gnaden wir hierinnen die wenigste Maas noch Ordnung nicht vorschreiben, sondern Dieselbe vielmehr ganz unterhäng bitten wollen, uns entweder mit solcher gnädigen Intercession verhilfflich zuerscheinen, oder Dero gnädigen Rath uns mitzuthellen, welchen Weg wir gehen sollen, den erwünschten Zweck zuerlangen. Wie wir nun den geringsten Zweifel nicht haben, Eure Fürstliche Gnaden werden, hierdurch Gottes Gnade und Huld, auch von uns und künftiger Posterität unsterblichen Ruhm und Lob zuerlangen, Ihero dieses Religions. Wesen noch weiter und eyferig angelegen, auch dieser Sache halber uns und unserer Kinder in fernern Gnaden eingedenck verbleiben, und anbefohlen seyn lassen, inmassen wir nochmahls ganz unterhäng und gehorsamlich darum bitten, also wollen wir auch die Tage unsers Lebens solches gegen Eure Fürstliche Gnaden unterhäng zuber dienen nicht unterlassen, zu Deren Fürstlichen Gnaden wir uns dabey gehorsamlich befehlen.

1650.
Junius.

An Frauen *Sophiam Agnes* Pfalz. Gräfin bey Rhein, Wittbe.

Alle und jede der Evangelischen Lehr und Augspurgischer Confession Zugethane und in den Ausberg, Hilpoltstein, Heydeck und Allersperg seßhafte Unterthanen.

N. V.

Extract aus dem zwischen weyland Herzog *Philipp Ludwigen*, und Dero Herren Gebrüdere aufgerichteten Brüderlichen Vergleich den 29. April Anno 1581.

Und soll und will hierauf Hochermeldter Fürst Pfalz. Graf *Philipp Ludwigen*, Seiner Fürstlichen Gnaden Brüdern Herzog *Otto Heinrichen*, obermeldet Schloß N. N. mit samt den Aemtern und Land. Gericht N. und N. und Herzog *Friderichen* das Schloß, Amt und Land. Gericht N. N. alles und jedes insonderheit, mit seinen Zugehörungen, Ober. und Gerechtigkeiten, Zins, Renten, Gülden, Einkommen, Jagten, und Gerechtigkeiten, wie die genennet, nichts dann allein, was in ehebemeldten Väterlichen Testament in specie gesetzt, ausgenommen, in vorangemeldtem Anschlag würcklich abtreten, und einem jeden Brüdern das seine einantworten, und zugleich mit den von den nächsten neun Jahren verrechneten Registern, daraus die Anschlag gezogen, zustellen, auch die Unterthanen darauf der Eyden und Pflichten, damit Sie Seiner Fürstlichen Gnaden jederzeit verband, bis auf den Erb. An. und andere Seine Fürstliche Gnaden und deren Erben im Väterlichen Testament vorbehaltenne Fälle erlassen, und damit einem jeden an seinen Herrn unterschiedlich verweisen ꝛ.

Soviel dann, fürs zwölffte, die bey Lebzeiten weyland Pfalz. Graf *Wolffgang*, löblicher Gedächtnis, publicirte Kirchen. Policy. und andere Landes. Ordnungen, Mandata und dergleichen betrifft, dierevil das Väterliche Testament im siebenden und fünff und zwanzigsten Articulu deswegen gute gewisse Nachricht giebt, wie es damit gehalten werden solle, so wollen auch alle Fürstliche Theile derselben Verordnung durchaus und in allen Puncten geleben, und deren zuwider nichts fürnehmen.

Uuu 3

Deß

1650.
Junius.

Desgleichen haben sich hochernannte Fürsten, Gebrüdere, dessen mit einander Fürstlich verglichen und vereinigt, alle von Pfalz-Grafen Philipps Ludewigen, nach Absterben Dero geliebten Herrn Vaters, bis zur Zeit der Einräumung ausgegangene Mandata und Ordnungen unverändert und in Krafft bleiben zu lassen, und in denen Aemtern, so den beyden jüngern Gebrüdern übergeben worden, hinführo nicht weniger dann bißhero beständiglich zu erhalten, da aber hinführo nach beschehener Einräumung neue Ordnungen zu gemeines Landes Nothdurfft zu machen, oder die vorige zu erklären oder zu verbessern vor gut angesehen würde, so soll Herzog Philipps Ludewig, als der regierende Fürst, Seiner Fürstlichen Gnaden geliebte Brüder dessen berichten, Ihren Brüderlichen getreuen Rath und Gutachten darunter begehren, folgendts aufgehabten Rath Seiner Fürstlichen Gnaden Räte solche, dem Väterlichen Testament, auch von Dero Herrn Vatern seligen publicirten Kirchen- auch den allgemeinen Reichs-Crayß- und Landes-Ordnungen gemäß, publiciren und dergestalt ausgehen lassen, daß in den Aemtern, so den Jüngern Gebrüdern eingeantwortet werden, der Eingang der Mandaten dergestalt gesetzt werde, Wir Philipps Ludewig, als regierender Fürst, und Wir Otto Heinrich, oder Friederich, als Innhabere und Erb-Herren der Aemter ꝛ. entbieten Euch ꝛ.

1650.
Junius.

Und obwohl Herzog Philipps Ludewig ꝛ. Seiner Fürstlichen Gnaden geliebten Brüdern Rath zu haben, und Sie Ihme den dißfalls mitzutheilen schuldig, so soll doch, im Fall sie sich nicht einer Meynung vergleichen könnten, der Beschluß und Ausschlag allein bey Herzog Philipps Ludewigen, als regierenden Herrn, stehen, und mit Rath gemeiner Landschaft und Seiner Fürstlichen Gnaden Räten darunter zu decidiren Macht haben, doch daß solcher Beschluß in allweg dem Väterlichen Testament und den zuvor bey Lebzeiten Herzog Wolfgang seligen ausgegangenen Kirchen- und Landes-Ordnungen und Mandaten, auch den Reichs-Crayß- und Policy-Ordnungen gemäß gesetzt sey. Und was also beschlossen und verabschiedet, bey demselben sollen die Jüngere Herren Gebrüdere gänzlich und ruhiglich bleiben, und sich darwider etwas neues ins Werck zu bringen mit nichten bewegen lassen, auch für sich selbst darüber ernstlich halten, damit dieselben in Ehren und Würden bleiben, und darwider sowohl in denen Ihnen übergebenen Aemtern, als sonst in gemeinen Land und ganzen Fürstenthum, nichts fürgenommen werde, damit Ihr und Ihrer Unterthanen selbst eigne Weiltäufftigkeit destomehr dardurch verhütet werde.

N. VI.

Extract aus Weyland Herzog Philipps Ludwig Pfalz- Graf bey Rhein ꝛ. Christseeligsten Gedächtnis, Testament sub Dato Neuburg den 3. Julii Anno 1607.

So ist in krafft dieses Unfers letzten Willens Unser wohlbedachter endlicher Befehl, Will und Meynung, daß alle und jede solche Unfers Herrn Vaters seligen und Unfere aufgerichte, publicirte, oder sonst in das Werck gebrachte, „es seyn „Kirchen, Schul, Superintendenten, Ehe, Pollicy, Lands- oder andere Ordnungen, oder Mandat, auch Vistations- und General-Articul, wie die Rathmen haben, oder künsttlich genennet werden möchten, in allen ihren Punkten, „Erklärungen, Inhaltungen, und Begreifungen, stet, vestiglich, getreulich und „unverbrüchlich gehalten, gehandhabt, geschügt und geschirmt werden.“

Allermassen wie sie von seiner väterlichen Gnaden und Uns bedacht, ausgegangen, berathschlagt, und gemeint seynd, „daß auch keiner Unferrer Erben, Lehens-Erben und Nachkommen, dieselbige schmälere, verkleinere, verändere, oder „gar abthue, oder die Kirchen, Schulen, Pollicy, oder das Weltliche Regiment, „durch andere neue Ordnungen turbire, verwirre, ärgere, oder unruhig mache, wie dann leichtlich geschehen kan, wo man unbedächtlich aus Fürwitz oder ander

unnoth:

1650. unnothwendigen Ursachen Neuerung fürnimmt. Wo aber die Gelegenheit der
 Junius. Zeit, oder andere Umstände nothwendiglich erfordern würde, daß in Sachen die
 Junius. Poltzen, äußerliche Zucht, oder dergleichen belangend, Aenderung, Mehrung oder
 Verbesserung geschehe. So soll doch solches nicht anders, dann mit zeitlichem und
 statlichem Rath fürgenommen, und diejenige darzu gebraucht und gezogen werden,
 welche solche wichtige Sachen verstehen, und mit wahrer Gottesfurcht, Verstand,
 Lehr und Erfahrung dermassen begabt sind, daß Sie dieselbige aus rechten Grund
 und Fundament zu bedenken und zu berathschlagen wissen.

Wir gebieten und befehlen auch oftmahlen Unsern Erben und Nachkommen,
 und legen Ihnen auf samt und sonders in kraft dieses Unseres letzten Willens wissen-
 lich und wohlbedächtlich, daß Sie diese Unsere Disposition treulich und bestän-
 diglich vollziehen und halten, darwider nicht thun oder handeln, oder durch ande-
 re thun oder handeln lassen, bey Verwirkung aller ihrer Erbfall, Anspruch und
 Forderung, so sie in kraft dieses Testaments oder sonst zu Unserer Verlassenschaft
 hätten oder haben möchten.

Es ist auch zum Drey und zwanzigsten Unser Will und Meynung, daß
 Unsere zween jüngste Söhne, auch andere die Gott ferner bescheren möchte, in
 denen Aemtern und Pflügen, so Sie innhaben werden, in Kirchen, Poltzen, und
 andern Lands Ordnungen und Mandaten, so bey Lebzeiten Unseres Herrn Vaterli-
 feligen, auch bey Unserer Regierung allbereit publicirt, oder noch künftiglich
 publicirt werden möchten, keine Neuerung anrichten, sondern bey der allgemei-
 nen Unseres Fürstenthums Ordnungen gänzlich und ruhiglich bleiben, und sich dar-
 wider etwas neues ins Werk zu bringen mit nichten bewegen lassen, auch für sich
 selbst darüber ernstlich halten sollen, damit dieselbigen in Ehren und Würden blei-
 ben, und darwider nichts fürgenommen werde, als lieb ihnen ist, diese Unsere
 Väterliche Disposition zu vollstrecken, auch Ihrer, und Ihrer Unterthanen selbst
 eigne Weltläufigkeit zu verhüten. Wann aber Unsere Söhne zu ihren Jahren
 kommen, soll es alsdann mit Begreifung und Publicirung der Ordnungen und
 Mandaten in der Jüngern Gebrüdere Aemtern gehalten werden, wie der Vertrag
 zwischen Uns, und Unsern freundlichen lieben Brüdern, Pfalz-Graf Otto Heins-
 richen und Pfalz-Graf Friederichen sub Dato Neuburg Sambstag nach Georgi
 den Neun und zwanzigsten Aprilis, im Jahr nach Christi Geburt, Funffzehnen
 hundert Ein und achtzig, der Ordnungen und Mandaten halber aufgerichtet, aus-
 weiset.

N. VII.

Extrakt aus dem Groß-väterlichen Declarations-Zettul,
 de Anno 1607.

§. Wollen und befehlen auch mit väterlichem Ernst, dieser obigen Unserer
 weiten Declaration und Erklärung, als einer inter Liberos wohlbedächtlichen
 verfaßten Disposition, in allen Ihren Articulen, Innhaltungen und Begreiffun-
 gen nicht weniger, als Unserm solenniter aufgerichteten Testament und Codicill
 würckliche und gehorsame Folg und Völlziehung zu leisten, deswegen Wir dann
 Unserer geliebten Söhne samt und sonders Consciencz und Gewissen hiemit oue-
 riren und beschweren haben wollen ic.

N. VIII.

Verzeichnis der in den Aemtern, Haydeck, Hiltoltstein und Allers-
 berg Anno 1627. bey vorgenommener Religions-Reformation und Ab-
 schaffung des Exercitii Aug'sburgischer Confession gewe-
 senen Evangelischen Pfarrer.

Haydeckh.

1. In der Stadt M. Johann Jacob Beurer Pfarrer, anjese Stadt-Pfarrer zu
 Weissenburg ic.

M. Chri-

1650.
Julius.

- M. Christoph Moroldt, so in Nürn- }
bergischen Diensten, } Beyde Diaconi und Caplan allda.
Melchior Zutorius. }
2. Liebstatt, Gregorius Kops.
3. Walting, M. Jacob Rabus, dem hohen Alters halben sein Sohn Jacob Ra-
bus adjungirt, so jeko bey der Stadt Rotenburg an der Tauber in Diensten.
4. Schloßberg, oder Ober- und Unter-Hausen, Jacob Faber.
5. Liebstatt M. Andreas Walmuth.
6. Albergshausen Ditus Barchelus.
7. Bergem, M. Ludwig Zorer.
8. Zell, Paulus Meyer.

1650.
Julius.

Hilpoltstein.

1. In der Stadt, Pfarrer und Superintendens, M. Jacob Eberhardt.
Georg Haubspurg. }
Georg Friederich Ströbel. } Beyde Caplan allda.
2. Heiberg, Bernhardt Finsterer.
3. Meckhenhausen, M. Wilhelm Porst.
4. Jahrsdorff, M. Wolfgang Cammerschreiber.
5. Lehen, Johann Porst.
6. 7. Ebenriedt in 2. Pfarren, M. Johann Hämhoffer, so in Freyherrlich Wolff-
stamischen Diensten, und Helffrich Lauch.

Allersberg.

In dem Marck, Johann Braun Pfarrer. Zu einer und der andern Pfarre
gehören unterschiedliche Filialien, und eingepfarrte Dörfer, Weibern, Mühlen.
So seyn alle gewesene Pfarrer (so viel wißlich) diese Zeit über, gestorben,
ausser die oben vermeldte, so noch im Leben ic.

§. VIII.

Von der Of-
nabrückischen
perpetuirli-
chen Capitu-
lation.

Nachdem die Schwedische Genera-
lissimus, noch vor seinem Abzug von
Nürnberg, die Ofnabrückische *perpe-
tuirliche Capitulation*, sodann die
Sulzbachische Sache, zur endlichen
Richtigkeit gebracht wissen wollte, sol-
ches aber dazumahl nicht sogleich gesche-
hen kondte; So wurde in des Kayser-
ferlichen Gesandten Bollmars
Quartier, unter desselben Direction,
auch Mediation des Chur-Maynzi-
schen und Sachsen-Altenburgischen
Gesandten von Meel und von Thums-
hirn, viele Tage darüber gehandelt, wo-
von die Extractus des Altenburgischen
Diarii sub N. I. II. III. IV. V. & VI.
viele Specialia enthalten: Bis endlich
die sub N. VII. anliegende *Capitulatio
Perpetua Ofnabrugensis* vollzogen wur-
de. Zu deren Erläuterung die Anla-
gen sub N. VIII. & IX. dienen.
Und weil dem Grafen *Gustavo Gu-*

stavi von Wasaburg, wegen Kauff-
und Abtretung des Stiffts Ofnabruck
an Bischoff Franz Wilhelmen, vermög
Friedens-Schlusses, Art. XIII. §. *Primo*.
80000. Rthlr. innerhalb 4. Jahren
ausgezahlt werden musten; So wurde
Ihme, zur Versicherung, die Verschrei-
bung sub N. X. ausgestellt.

Nachdem auch, Zeit währenden Kriegs,
der Magistrat und Bürgerschaft zu
Ofnabruck das gleich bey selbiger Stadt
gelegene feste Schloß, die Petersburg
genannt, demolirt und geschleiff hat-
ten, welcherwegen der Bischoff eine gro-
ße Prätenzion an die Stadt machte, zu-
mahl solches Schloß ehedin, statt einer
guten Citadell, wider die Stadt ge-
braucht wurde; So ertheilten die Kay-
serlichen Gesandten die sub N. XI. anlie-
gende Neben-Declaration, daß die
Stadt von dem Bischoff deswegen weiter
nicht angefochten werden, sondern dieser
Punct

Von der Of-
nabrückischen
perpetuirli-
chen Capitu-
lation.

N. X.

Ammeis,
wegen der ge-
schleiffen Pe-
tersburg.

N. XI.

N.I. usq. VI.

N VII.
Ofnabrücki-
sche Capitu-
lation.

N. VIII.
& IX.